



Merkblatt

betreffend den Vollzug der Verwahrung nach Art. 64 StGB

Nach Art. 64 Abs. 1 StGB ordnet das Gericht eine Verwahrung an, wenn der T ter einen Mord, eine vors tzliche T tung, eine schwere K rperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gef hrdung des Lebens oder eine andere mit einer H chststrafe von f nf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrit t einer anderen Person schwer beeintr chtigt hat oder beeintr chtigen wollte, und wenn:

- a. auf Grund der Pers nlichkeitsmerkmale des T ters, der Tatumst nde und seiner gesamten Lebensumst nde ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder
- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen St rung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der T ter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus. Die Bestimmungen  ber die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe gem ss Artikel 86 ff. StGB sind nicht anwendbar (Art. 64 Abs. 2 StGB). Ist schon w hrend des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu erwarten, dass der T ter sich in Freiheit bew hrt, verf gt das Gericht gem ss Art. 64 Abs. 3 StGB die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe fr hestens auf den Zeitpunkt hin, an welchem der T ter zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder 15 Jahre der lebensl nglichen Freiheitsstrafe verb sst hat. Zust ndig ist das Gericht, das die Verwahrung angeordnet hat. Im  brigen ist Art. 64a anwendbar.

Der T ter wird gem ss Art. 64a StGB aus der ordentlichen Verwahrung bedingt entlassen, sobald zu erwarten ist, dass er sich in Freiheit bew hrt. Die Probezeit betr gt zwei bis f nf Jahre. F r die Dauer der Probezeit kann Bew hrungshilfe angeordnet und k nnen Weisungen erteilt werden. Erscheint bei Ablauf der Probezeit eine Fortf hrung der Bew hrungshilfe oder der Weisungen als notwendig, um der Gefahr weiterer Straftaten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbeh rde die Probezeit jeweils um weitere zwei bis f nf Jahre verl ngern. Ist auf Grund des Verhaltens des bedingt Entlassenen w hrend der Probezeit ernsthaft zu erwarten, dass er weitere Straftaten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB begehen k nnte, so ordnet das Gericht auf Antrag der Vollzugsbeh rde die R ckversetzung an. Entzieht sich der bedingt Entlassene der Bew hrungshilfe oder missachtet er Weisungen, so ist Art. 95 Abs. 3-5 StGB anwendbar. Hat sich der bedingt Entlassene bis zum Ablauf der Probezeit bew hrt, so ist er endg ltig entlassen.

Nach Art. 64b Abs. 1 StGB pr ft die zust ndige Beh rde auf Gesuch hin oder von Amtest wegen:

- a. mindestens einmal j hrlich, und erstmals nach Ablauf von zwei Jahren, ob und wann der T ter aus der Verwahrung bedingt entlassen werden kann (Art. 64a Abs. 1);
- b. mindestens alle zwei Jahre, und erstmals vor Antritt der Verwahrung, ob die Voraussetzungen f r eine station re therapeutische Behandlung gegeben sind und beim zust ndigen Gericht entsprechend Antrag gestellt werden soll (Art. 65 Abs. 1).

Die zust ndige Beh rde trifft die Entscheide gest tzt auf einen Bericht der Anstaltsleitung, eine unabh ngige sachverst ndige Begutachtung im Sinne von Art. 56 Abs. 4 StGB, die Anh rung der Kommission nach Art. 62d Abs. 2 StGB und die Anh rung des T ters (Art. 64b Abs. 2 StGB).

1. Geltungsbereich

¹ Dieses Merkblatt gilt f r den Vollzug der ordentlichen Verwahrung.

² Es findet auf den der Verwahrung vorausgehenden Strafvollzug¹ sinngem ss Anwendung.

¹ Nach Art. 64 Abs. 2 StGB geht der Vollzug einer Freiheitsstrafe der Verwahrung voraus.

³ Die Empfehlungen für die Ausgestaltung des Vollzugs der Verwahrung können auf die lebenslängliche Verwahrung² und die lebenslängliche Freiheitsstrafe³ (nach Verbüßung von mindestens 15 Jahren⁴) sinngemäss angewendet werden. Sie dienen den Vollzugseinrichtungen als Orientierungshilfe für die Erarbeitung von einrichtungsspezifischen Vollzugskonzepten.

2. Ziele des Verwahrungsvollzugs

¹ Nach Verbüßung der Freiheitsstrafe (Grundstrafe) tritt die verwahrte Person die sichernde Massnahme⁵ an, deren Dauer unbestimmt und in der Regel sehr lange ist. Hauptzweck der Verwahrung ist es, die Öffentlichkeit vor weiteren schweren Gewalt- und Sexualstraftaten nach Art. 64 Abs. 1 StGB zu schützen. Dem Schutz der öffentlichen Sicherheit kommt auch beim Vollzug der vorausgehenden Freiheitsstrafe Vorrang zu.

² Jeder Freiheitsentzug steht aber nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in einer Entlassungsperspektive⁶. Somit ist eine bedingte Entlassung auch im Verwahrungsvollzug zumindest ein Fernziel.

3. Vollzugsplanung und Vollzugsplan

¹ Die Vollzugsbehörde arbeitet beim Vollzug der Verwahrung nach der ROS Konzeption. Ihre Vollzugsplanung erfolgt aufgrund einer Analyse des individuellen Rückfallrisikos und beinhaltet mögliche Resozialisierungsmassnahmen⁷.

³ Die Vollzugseinrichtung erstellt gestützt auf die Vollzugsplanung zusammen mit der verwahrten Person einen Vollzugsplan.

4. Vollzugsort

4.1. Grundsätze

¹ Verwahrungen werden im Grundsatz in staatlichen Vollzugseinrichtungen vollzogen⁸. Die öffentliche Sicherheit ist zu gewährleisten.

² Der Vollzug erfolgt in einer geschlossenen Vollzugseinrichtung, solange die baulichen, technischen und personellen Mittel einer solchen Einrichtung notwendig sind, um die von der verwahrte Person ausgehende Gefahr einer Flucht oder von weiteren Straftaten zu bannen⁹.

² Art. 64 Abs. 1 bis StGB.

³ Art. 40 Abs. 2 zweiter Satz StGB.

⁴ Nach Art. 86 Abs. 5 StGB ist bei einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe die bedingte Entlassung frühestens nach 15 Jahren möglich.

⁵ Während die Strafe eine schuldausgleichende Einschränkung von Freiheitsrechten des tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft tätig gewordenen Täters ist, haben Massnahmen keine schuldausgleichende Funktion: Nicht die Schuld des Täters, sondern dessen Gefährlichkeit oder Rückfallgefahr sind Voraussetzung für deren Anordnung. Massnahmen sind folglich nicht schuldabhängig und auch nicht durch die Schwere der Schuld begrenzt; ihre Dauer wird durch den Massnahmenzweck bestimmt (vgl. JÖRG KÜNZLI, ANJA EUGSTER, MARIA SCHULTHEISS, Haftbedingungen in der Verwahrung – Menschenrechtliche Standards und die Situation in der Schweiz, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte, 2016, S. 10, einsehbar unter: https://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/160615_Studie_Verwahrung.pdf).

⁶ Vgl. BGer 6B_1343/2017 E.2.5.3 vom 9. April 2018 mit Verweis auf Art. 31 BV, Art. 75 Abs. 1 StGB und Art. 5 EMRK.

⁷ Ziff. 2.1. RL für die Vollzugsplanung; Ziff. 1.1. RL über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS). Nach der ROS-Konzeption wird eine risikoorientierte, am individuellen Bedarf orientierte Vollzugsplanung über alle Vollzugsstufen hinweg angestrebt. Die Ergebnisse der fundierten Einschätzung des Rückfallrisikos und der vorhandenen Ressourcen aus der Abklärung werden in eine Fallübersicht (FÜ) überführt als Grundlage für die Vollzugsplanung.

⁸ Art. 379 Abs. 1 StGB.

⁹ Art. 64 Abs. 4 StGB i.V.m. Art. 76 Abs. 2 StGB.



³ Während des Verwahrungsvollzugs soll dem vollzugsrechtlichen Normalisierungs- und Entgegenwirkungsprinzip¹⁰ ein besonderes Augenmerk geschenkt werden. Aufgrund des präventiven Charakters¹¹ der Verwahrung soll den verwahrten Personen eine Mitwirkung in der Ausgestaltung ihres Vollzugsalltags ermöglicht werden, soweit dem die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung nicht entgegensteht. Ein gegen die Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung gerichtetes Verhalten der verwahrten Person kann im Einzelfall zu Einschränkungen ihrer persönlichen Freiheit, insbesondere der Bewegungsfreiheit im Vollzugsalltag, führen.

4.2. Konkordatische Vollzugseinrichtungen¹²

¹ Der Verwahrungsvollzug findet im Grundsatz im Normalvollzug¹³ einer geschlossenen Strafanstalt oder einer geschlossenen Massnahmenvollzugseinrichtung statt¹⁴. Innerhalb der Vollzugseinrichtung soll der verwahrten Person ein den allgemeinen Lebensverhältnissen¹⁵ so weit als möglich entsprechender Alltag ermöglicht werden.

² Die zuständige Vollzugsbehörde soll auf Antrag der verwahrten Person, auf Empfehlung der Vollzugseinrichtung oder gestützt auf eigene Erkenntnisse prüfen, ob der Vollzug in einer auf den Verwahrungsvollzug spezialisierten Abteilung¹⁶ erfolgen kann. Die verwahrte Person muss die Aufnahmevoraussetzungen¹⁷ erfüllen und es muss ein entsprechender Vollzugsplatz zur Verfügung stehen.

¹⁰ Das *Entgegenwirkungsprinzip* nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 StGB gebietet, die Beschränkungen der persönlichen Freiheit im strafrechtlichen Sanktionenvollzug so auszugestalten, dass Haftschädigungen möglichst vermieden werden (BGer, StrA, 16. Januar 2009, 6B_728/2008, E. 1.4). Der Freiheitsentzug soll möglichst wenig entsozialisierend, sondern möglichst resozialisierend und auf den Gefangenen wirken. Dies gilt insbesondere bei sehr langen Freiheitsentzügen. Das Entgegenwirkungsprinzip stellt das Gegenstück zum *Normalisierungsprinzip* dar. Es trägt einerseits der Tatsache Rechnung, dass der Angleichung an das Leben innerhalb der Anstalt an die Realitäten ausserhalb der Mauern Grenzen gesetzt sind, andererseits, dass eine Vorbereitung hinter Gittern auf ein Leben in Freiheit immer in einem gewissen Spannungsfeld erfolgt und nie gänzlich realitätstreu sein kann. Es verpflichtet jedoch die Vollzugsverantwortlichen, die Abschottung und namentlich eine Isolation der inhaftierten Person je nach Vollzugsregime und Vollzugsstufe möglichst gering zu halten, um schädlichen Folgen vorzubeugen. Darüber hinaus verpflichtet dieser Grundsatz, Gefangene vor Übergriffen und Schikanen durch Mitgefangene zu schützen (vgl. BENJAMIN F. BRÄGGER, BSK StGB, Art. 75 N. 8 f.). Ethnografische Untersuchungen zeigen auf, dass insbesondere der mit der Verwahrung einhergehende «soziale Ausschluss» und ein fremdbestimmter sowie generell wenig anregender und nicht herausfordernder Vollzugsalltag «schädigend» wirken kann; ausführlicher hierzu vgl. IRENE MARTI, *Leben in der Verwahrung*, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Bern 2021, (www.prisonresearch.ch).

Siehe auch: Europäische Strafvollzugsgrundsätze Rec(2006)2-rev Ziff. 3 und 5.

¹¹ vgl. Ausführungen zum «schuldunabhängigen» Charakter der Verwahrung unter Fussnote 5.

¹² Art. 7 ff. des Konkordats der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen.

¹³ Diesen Grundsatz hat das Bundesgericht mit seinem Urteil 6B_1107/2021 vom 10. Februar 2022 bestätigt (E. 4.5.2): «Eine strikte separate Unterbringung Verwahrter in einem spezifischen Vollzugsregime ist gesetzlich nicht vorgesehen und auch in der Vollzugspraxis (noch) kaum etabliert. Wie dies der Beschwerdeführer betont, sind Verwahrte bislang regelmässig mit Strafgefangenen in geschlossenen Strafanstalten untergebracht (vgl. BENJAMIN F. BRÄGGER/TANJA ZANGGER, *Freiheitsentzug in der Schweiz*, Handbuch zu grundlegenden Fragen und aktuellen Herausforderungen, Bern 2020, Rz. 283 ff. mit Hinweis auf JÖRG KÜNZLI, ANJA EUGSTER, MARIA SCHULTHEISS, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte [SKMR], *Haftbedingungen in der Verwahrung, menschenrechtliche Standards und die Situation in der Schweiz*, Bern 2016, S. 23). Nicht nur aber sieht Art. 64 Abs. 4 StGB [...] eine besondere, der Krankheit und der besonderen Situation der Verwahrung entsprechende Betreuung und Pflege verwahrter Personen vor, wodurch sich der Verwahrungsvollzug vom Strafvollzug unterscheidet. Auch zeigt sich, dass heute in verschiedenen Vollzugseinrichtungen gesonderte Abteilungen für ältere, gebrechliche oder langjährige Insassen existieren, in denen ein Grossteil der Verwahrten lebt. Jüngste Bemühungen im Vollzug zielen überdies auf das Angebot eines vom normalen Strafvollzug gänzlich separierten Verwahrungsvollzugs ab. Entsprechende Bemühungen wurden in der Praxis, wenn auch erst in einem Pilotprojekt (Fachkonzept «Verwahrungsvollzug plus» der Justizvollzugsanstalt Solothurn), bereits umgesetzt und sind insbesondere in Kreisen der Vollzugsbehörden dringend vorgesehen (vgl. JÖRG KÜNZLI, ANJA EUGSTER, MARIA SCHULTHEISS, SKMR, *Zusammenfassung der Studie zu Haftbedingungen in der Verwahrung*, Bern 2016, S. 6; BRÄGGER/ZANGGER, a.a.O., Rz. 307, 368 ff.)».

¹⁴ Art. 64 Abs. 4 StGB.

¹⁵ Art. 75 Abs. 1 StGB.

¹⁶ Nach Art. 377 Abs. 2 StGB können die Kantone Abteilungen für besondere Gefangenengruppen führen.

¹⁷ Im Umkehrschluss bedeutet dies auch, dass eine verwahrte Person aus einer auf den Verwahrungsvollzug spezialisierten Abteilung ausgeschlossen werden kann, wenn sie die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, so z.B. wenn sie sich nicht als gruppentauglich erweist.



³ Die auf den Verwahrungsvollzug spezialisierten Abteilungen bedürfen eines auf milieu- und sozialtherapeutischen Grundsätzen basierenden Betriebs- und Vollzugskonzepts. Die Leitung der Vollzugseinrichtung soll Mitarbeitenden, die regelmässig in auf den Verwahrungsvollzug spezialisierten Abteilungen arbeiten, die Absolvierung von Praktikumseinsätzen in Alters-, Pflege- und psychiatrischen Einrichtungen ermöglichen, die spezifische Aus- und Weiterbildung fördern und den Zugang zu Supervision gewährleisten.

4.3. Private Einrichtungen¹⁸

¹ Ausnahmsweise können verwahrte Personen aufgrund ihres Gesundheitszustandes gestützt auf Art. 80 StGB in einer privaten Einrichtung ¹⁹ untergebracht werden, wenn kumulativ:

- a) die Voraussetzungen für eine Aufhebung²⁰ der Verwahrung nicht gegeben sind,
- b) der Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes in einer staatlichen Vollzugseinrichtung auch bei Anpassung der Haftbedingungen nicht angemessen begegnet werden kann,
- c) die Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes eine stationäre medizinische Behandlung oder aufgrund des Schweregrads und der fehlenden Aussicht auf eine massgebliche Verbesserung eine Unterbringung in einer Spezialeinrichtung erfordert, und
- d) die private Einrichtung die im Einzelfall gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gewährleisten sowie die durch Bundes- und kantonales Recht vorgegebenen Anforderungen erfüllen kann.

² Die Behandlung von psychischen Störungen, die eine klinische Unterbringung erfordert, erfolgt nach Möglichkeit in einer spezialisierten forensisch-psychiatrischen Einrichtung²¹.

5. Wohnzelle

In den auf den Verwahrungsvollzug spezialisierten Abteilungen und dort, wo im Normalvollzug möglich, soll die individuelle Ausstattung²² und Ausgestaltung²³ der Zelle²⁴ unter Gewährleistung der einrichtungsinternen Ordnungs- und Sicherheitsvorgaben, insbesondere des Brandschutzes, grundsätzlich auf eigene Kosten ermöglicht werden.

6. Aufschlusszeiten

¹ Die Aufschlusszeiten der Wohnzellen in den auf den Verwahrungsvollzug spezialisierten Abteilungen sollen möglichst grosszügig ausgestaltet sein.

² Auch in den auf den Verwahrungsvollzug spezialisierten Abteilungen sind die verwahrten Personen während einer durch die einrichtungsinternen Regelungen bestimmten Nachtruhe grundsätzlich in ihren Zellen eingeschlossen.

¹⁸ Dazu zu zählen sind auch psychiatrische Kliniken mit privater oder öffentlicher Trägerschaft.

¹⁹ Vgl. Weber, J. & Schaub, J. (2018). Die Platzierung von verwahrten Personen in privaten Einrichtungen bei besonderer Pflegebedürftigkeit. Sui Generis, S. 164 ff. <http://sui-generis.ch/article/view/sg.66>. Für die Frage nach der Platzierung von verwahrten Personen in privaten Einrichtungen im Rahmen von Progressionsstufen bieten Weber & Schaub einen weiteren Ansatz, vgl. «Das private Wohnheim als offene Anstalt im Verwahrungsvollzug?» in: SZK 2/2018, S. 14 ff.

²⁰ Art. 64a StGB.

²¹ Die Verwahrten stellen keine homogene Gruppe dar. Deren Unterbringung und Therapieangebot sollten aufgrund des Störungsbildes erfolgen. Verwahrte Personen mit einer Persönlichkeitsstörung haben andere (Therapie-)Bedürfnisse als solche mit einer Minderintelligenz oder Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis. Insbesondere bedürfen letztere i.d.R. einer medikamentösen Behandlung und eines klinischen Settings.

²² z.B. Mobiliar und nach Möglichkeit auch der Zugang zu Gestaltungsmaterial.

²³ z.B. Wandfarbe, Pflanzen.

²⁴ Auch der Standort der Zelle kann bei einem zeitlich unbeschränkten Freiheitsentzug persönlich relevant sein; ausführlicher hierzu vgl. IRENE MARTI, Leben in der Verwahrung, Institut für Strafrecht und Kriminologie (www.prisonresearch.ch), 2021.

7. Resozialisierungsmassnahmen

¹ Ziel der Resozialisierungsmassnahmen ist es, deliktrelevante Risikofaktoren zu bearbeiten und dadurch das individuelle Rückfallrisiko zu senken. Sie umfassen insbesondere betreuerische, therapeutische, medizinische, arbeitsagogische und pädagogische Interventionen.

² Intramurale Resozialisierungsmassnahmen erfolgen innerhalb der Vollzugseinrichtung. Extramurale Resozialisierungsmassnahmen setzen Vollzugsöffnungen²⁵ im Sinne eines effektiven Verlassens der Vollzugseinrichtung voraus.

³ Es wird für jede verwahrte Person im Rahmen der Vollzugsplanung festgelegt und im Vollzugsplan festgehalten, welche intra- und/oder extramuralen Resozialisierungsmassnahmen angestrebt werden sollen²⁶ und welche Veränderungsschritte dafür notwendig sind.

8. Somatische und psychiatrische Grundversorgung

¹ Die Vollzugseinrichtung soll regelmässige Angebote zur körperlichen Betätigung und Gesundheitsprävention anbieten.

² Sie sorgt für eine dem physischen Zustand und Lebensalter der verwahrten Person entsprechende Gesundheitsversorgung²⁷. Kann diese, beispielsweise aufgrund einer erhöhten Pflegebedürftigkeit der verwahrten Person, in der Vollzugseinrichtung nicht mehr professionell gewährleistet werden, beantragt die Vollzugseinrichtung der Vollzugsbehörde die Verlegung in eine Einrichtung gemäss Ziff. 4.3. dieses Merkblatts.

³ Eine bedarfsgerechte psychiatrische Grundversorgung²⁸ innerhalb der Vollzugseinrichtung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch stützende Angebote, welche der verwahrten Person helfen, den Vollzugsalltag besser zu bewältigen.

²⁵ Gestützt auf die bundesrechtlichen Grundlagen und die bundesgerichtliche Rechtsprechung sind Vollzugsöffnungen auch im Rahmen des Verwahrungsvollzugs im Grundsatz möglich. BGer 6B_827/2020 vom 6. Januar 2021 E. 1.4.5.: «Der progressive Vollzug nach Art. 75a StGB gilt auch für Verwahrte und in eine stationäre Massnahme Eingewiesene; d.h. selbst bei gemeingefährlichen Straftätern ist eine schrittweise Wiedereingliederung regelmässig zu prüfen. Bei Personen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, durch welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person grundsätzlich schwer beeinträchtigt werden kann oder bei denen aus anderen Gründen Hinweise auf eine Gefahr für Dritte bestehen, ist mithin die Gefährlichkeit nötigenfalls unter Beizug der Kommission genauer abzuklären. Ob eine Vollzugsöffnung im Einzelfall bewilligt werden kann, ist aufgrund einer Analyse des konkreten Risikos für eine Flucht oder eine neue Straftat unter Berücksichtigung des Zwecks und der konkreten Modalitäten der geplanten Öffnung sowie der aktuellen Situation der eingewiesenen Person zu entscheiden (Merkblatt KKJPD, Ziff. 5.2). Die Anforderungen an das Verhalten des Eingewiesenen im Strafvollzug und die Risiken einer Flucht oder eines Rückfalls definieren sich dabei grundsätzlich nach den Massstäben, wie sie bei der bedingten Entlassung nach Art. 86 StGB gelten (Urteile 6B_1151/2019 vom 21. Januar 2020 E. 1.3.3; 6B_577/2020 vom 7. Juli 2020 E. 1.3.3; 6B_240/2018 vom 23. November 2018 E. 2.3; je mit Hinweisen). Vollzugslockerungen erfolgen grundsätzlich gestützt auf Behandlungsfortschritte.» E. 1.4.6.: «Die Nichtbewilligung von Vollzugslockerungen muss sich auf ernsthafte und objektive Gründe stützen. Die kantonalen Behörden verfügen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs über ein weites Ermessen (Urteile 6B_1151/2019 vom 21. Januar 2020 E. 1.3.5; 6B_240/2018 vom 23. November 2018 E. 2.3; je mit Hinweisen)» Auch eine Verwahrung kann grundsätzlich nicht nur in einer offenen Massnahmenvollzugseinrichtung oder Strafanstalt, sondern nach Art. 90 Abs. 2^{bis} StGB auch in Form eines Arbeits- und Wohnexternats vollzogen werden (BGer 6B_82/2021 E.4.4.4). Das Kriterium des hohen Alters vermag die bedingte Entlassung aus Gründen der Verhältnismässigkeit alleine nicht zu begründen (BGer 6B_124/2021 E.2.6.3. und 6B_168/2021 E. 1.4.2).

²⁶ Vgl. EUGSTER, KÜNZLI & SCHULTHEISS (2016). Haftbedingungen in der Verwahrung – Menschenrechtliche Standards und die Situation in der Schweiz. Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (kurz SKMR-Studie), S. 35.

²⁷ Dies kann auch die Zusammenarbeit mit einer externen Gesundheitsorganisation (z.B. Spitex) beinhalten.

²⁸ Art. 64 Abs. 4 letzter Satz StGB; vgl. hierzu auch Ausführungen des Bundesgerichts in seinem Urteil 6B_1107/2021 vom 10. Februar 2022 (E. 4.5.1): «Die laut Art. 64 Abs. 4 StGB sicherzustellende notwendige psychiatrische Betreuung verwahrter Personen beinhaltet diejenige Pflege und Betreuung, die nicht auf die Verbesserung der Legalprognose ausgerichtet ist, aber der seelischen Störung Rechnung trägt (BBl 1999 2098 Ziff. 213.451)». Das psychiatrische Grundangebot ist von einer störungs- und deliktorientierten Therapie klar zu trennen: Mittels stützender psychiatrischer Behandlung ist keine nachhaltige Bearbeitung der deliktrelevanten Risikofaktoren und Senkung des Rückfallrisikos bzw. Besserung der



9. Therapeutische Behandlung und Lernprogramme

¹ Die spezialpräventive Therapierbarkeit der verwahrten Person soll regelmässig überprüft werden, da eine therapeutische Behandlung im Verwahrungsvollzug einen zentralen Aspekt der intra- und extramuralen Resozialisierungsmassnahmen darstellen kann.

² Ist zu erwarten, dass sich die Legalprognose massgeblich verbessern lässt, sollen die Behandlungswilligkeit der verwahrten Person gefördert und entsprechende Behandlungsversuche durchgeführt werden²⁹. Die Vollzugseinrichtung soll die verwahrte Person unterstützen und gegebenenfalls den Zugang zu einer spezialpräventiven Behandlung sicherstellen.

³ Die Vollzugseinrichtung soll regelmässig Trainings von Sozialkompetenzen und zur Alltagsbewältigung, Lernprogramme oder Ähnliches anbieten bzw. durchführen.

10. Arbeit/Beschäftigung und Arbeitsentgelt

¹ Verwahrte Personen sind zu einer regelmässigen Arbeit oder Beschäftigung, die gemäss den konkordatlichen Vorgaben entschädigt wird³⁰, verpflichtet. Die Arbeitspflicht besteht über das ordentliche Rentenalter hinaus³¹. In auf den Verwahrungsvollzug spezialisierten Abteilungen und dort, wo im Normalvollzug möglich, sollen verwahrten Personen zwischen drei bis fünf arbeitsfreie Tage pro Kalenderjahr gewährt werden.

² Die Arbeit oder Beschäftigung soll im Rahmen der Möglichkeiten der Vollzugseinrichtung den Interessen und Fähigkeiten sowie dem physischen und psychischen Zustand der verwahrten Person entsprechen und im Rahmen des Vollzugsplans unter ihrer Mitwirkung bestimmt werden. Den besonderen Bedürfnissen einer verwahrten Person im Rentenalter soll angemessen Rechnung getragen werden, beispielsweise durch Verkürzung der Arbeitszeit oder durch Gewähren von zusätzlichen arbeitsfreien Tagen.

³ Im Falle eines nicht medizinisch indizierten zeitlich reduzierten Arbeitspensums kann die Leitung der Vollzugseinrichtung weiterhin ein ordentliches Arbeitsentgelt entrichten, es sei denn, die verwahrte Person verfüge ausserhalb der Vollzugseinrichtung über frei verfügbare finanzielle Mittel wie z.B. die AHV-Rente³².

⁴ Auf Ersuchen der verwahrten Person kann die Leitung der Vollzugseinrichtung Zahlungen ab dem Sparkonto bewilligen, wenn die Beträge auf den anderen Konti nicht ausreichen³³.

Lockerungsprognose zu erwarten. Hierfür notwendig ist eine störungs- und deliktorientierte Therapie, welche gleichzeitig auch die Voraussetzung für eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB darstellt.

²⁹ BGer 6B_1291/2022 vom 22. Mai 2023 (E. 2.3.1.); BGer 6B_1107/2021 vom 10. Februar 2022 (E. 4.5.1): «Dies bedeutet, dass im Verwahrungsvollzug immer wieder auf die Frage der Therapierbarkeit des Verwahrten zurückzukommen ist und Behandlungsversuche durchzuführen sind (vgl. HEER, BSK StGB, N. 130 zu Art. 64 StGB). Der Gesetzgeber sieht denn auch explizit die Möglichkeit der Aufhebung der Verwahrung zugunsten einer nachträglichen stationären therapeutischen Massnahme vor im Fall, dass Behandlungsfähigkeit besteht (Art. 64b Abs. 1 lit. b StGB). Das Bundesgericht hat wiederholt darauf hingewiesen, dass im Verwahrungsvollzug die Behandlungswilligkeit der betroffenen Person weiter zu fördern ist und Behandlungsversuche durchzuführen sind, wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich die Legalprognose massgeblich verbessern». Vgl. auch BGer 6B_147/2017 vom 18. Mai 2017 E.6.3. (mit Verweis auf 6B_685/2014 vom 25. September 2014 E. 3.4 und 6B_497/2013 vom 13. März 2014 E. 4.4).

³⁰ vgl. RL über das Arbeitsentgelt.

³¹ vgl. BGE 139 I 180 ff. E. 3.1. f.

³² Die Anrechnung von freien finanziellen Mitteln der verwahrten Person, wie z.B. einer AHV-Rente, entspricht dem Normalisierungsprinzip gemäss Art. 75 StGB.

³³ Ziff. 3.4. Abs. 2 Bst. b RL über das Arbeitsentgelt.



11. Aus- und Weiterbildung

¹ Den verwahrten Personen soll bei Eignung und nach Möglichkeit Gelegenheit zu einer ihren Fähigkeiten entsprechenden intramural zugänglichen Aus- und Weiterbildung gegeben werden³⁴, die teilweise oder gänzlich anstelle der Arbeit treten kann.

² Die Zeit, während der die verwahrte Person eine im Vollzugsplan vorgesehene Aus- und Weiterbildung besucht oder an therapeutischen Angeboten oder sozialen Lernprogrammen teilnimmt, wird als Arbeitszeit angerechnet und gemäss den konkordatlichen Vorgaben³⁵ entschädigt, soweit diese Angebote in die Arbeitszeiten fallen.

12. Freizeit

¹ Ausserhalb der Arbeitszeiten oder von anderen durch die einrichtungsinternen Regelungen als obligatorisch erklärten Aktivitäten und Terminen sollen die verwahrten Personen in den auf den Verwahrungsvollzug spezialisierten Abteilungen und dort, wo im Normalvollzug möglich, ihre Tagesstruktur möglichst selbstbestimmt³⁶ gestalten können.

² Die individuelle Freizeitgestaltung in auf den Verwahrungsvollzug spezialisierten Abteilungen während der Zellaufschlusszeiten soll soweit vorhanden beispielsweise beinhalten:

- a) den freien Zugang zum gesicherten Aussenbereich der Spezialabteilung;
- b) die Benutzung der Gemeinschaftsküche, der Gemeinschaftsräume und des Fitnessbereichs der Spezialabteilung;
- c) die Organisation und Durchführung von internen (Gruppen-)Aktivitäten³⁷ sowie
- d) den Zugang zu Freizeitaktivitäten und Besuche in den Normalvollzugsabteilungen der entsprechenden Vollzugseinrichtung.

³ Der kontrollierte Zugang sowie die Verwendung des Internets und des zu bezahlenden Fernsehangebots³⁸ sollen unter Gewährleistung der einrichtungsinternen Sicherheitsvorgaben in den auf den Verwahrungsvollzug spezialisierten Abteilungen und, soweit möglich, auch im Normalvollzug ermöglicht werden.

³⁴ Art. 82 StGB. Dazu gehört beispielsweise auch die Teilnahme an einem Online-Weiterbildungsangebot. Aufgrund des präventiven Charakters der Verwahrung und des damit einhergehenden langen Freiheitsentzugs sollte bei den Aus- und Weiterbildungsangeboten nicht primär die Resozialisierung, sondern die persönliche Aktivierung («geistig fit bleiben») im Zentrum stehen; ausführlicher hierzu vgl. IRENE MARTI, Leben in der Verwahrung, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Bern 2021, (www.prisonresearch.ch).

³⁵ Ziff. 2.2. Abs. 2 RL über das Arbeitsentgelt.

³⁶ Das Erleben von Spontaneität kann hierfür von besonderer Bedeutung sein; ausführlicher hierzu vgl. IRENE MARTI, Leben in der Verwahrung, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Bern 2021 (www.prisonresearch.ch).

³⁷ z.B. kochen/grillieren, Gemeinschaftsspiele usw.

³⁸ Die Gebühren für den Zugang zu einem bezahlbaren Fernsehangebot gehen zu Lasten der verwahrten Person; diese sind mit Mitteln des Freikontos zu bezahlen (Ziff. 2.2. Bst. b und Ziff. 3.1. Abs. 2 RL betreffend die Kostenträger für Vollzugskosten und persönliche Auslagen; Ziff. 3.2. Abs. 1 Bst. b RL über das Arbeitsentgelt).



13. Kontakt zur Aussenwelt und Vollzugsöffnungen³⁹

¹ Die Aufrechterhaltung oder Entwicklung eines prosozialen Beziehungsumfeldes stellen ein wesentliches Element des Vollzugsplans dar⁴⁰. Hierfür sollen verwahrten Personen zeitlich grosszügige Besuchszeiten unter gleichzeitiger Gewährleistung des Schutzes der Besuchenden eingeräumt werden.

² Für verwahrte Personen sollen grosszügige Regelungen in Bezug auf die Anzahl von Paketen gelten, die diese empfangen dürfen⁴¹.

³ Der Zugang zu und die Verwendung der Festnetz- und/oder Videotelefonie soll unter Gewährleistung der einrichtungsinternen Sicherheitsvorgaben ausserhalb der Arbeitszeiten oder anderen durch die einrichtungsinternen Regelungen als obligatorisch erklärten Aktivitäten möglichst grosszügig gewährt werden. Die Verbindungsgebühren gelten als persönliche Auslagen und gehen zu Lasten der verwahrten Person⁴².

⁴ Erwägt die Vollzugsbehörde die Bewilligung von extramuralen Resozialisierungsmassnahmen, holt sie in der Regel eine Beurteilung der konkordatlichen Fachkommission⁴³ ein und zieht ein forensisch-psychiatrisches Gutachten⁴⁴ bei. Diese Unterlagen sollen sich explizit zur Lockerungsperspektive⁴⁵ und zur konkreten Lockerungsprognose äussern und diese begründen. Für die Prüfung der Gewährung von Ausgängen und Urlauben kann das Prüfschema des NWI⁴⁶ als Orientierungshilfe beigezogen werden.

³⁹ Vollzugsöffnungen sind gemäss Legaldefinition Lockerungen im Freiheitsentzug, namentlich die Verlegung in eine offene Anstalt, die Gewährung von Urlaub, die Zulassung zum Arbeitsexternat oder zum Wohn- und Arbeitsexternat und die bedingte Entlassung (Art. 75a Abs. 2 StGB). In Ziff. 2.2. der RL über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen bei potentiell gefährlichen Straftätern und Straftäterinnen wird der Begriff der Vollzugsöffnung weiter konkretisiert. Nicht um Vollzugsöffnungen gemäss den gesetzlichen und konkordatlichen Grundlagen handelt es sich demnach bei intramuralen Lockerungen, z.B. die Versetzung aus einer Sicherheitsabteilung in den geschlossenen Normalvollzug. Vollzugsöffnungen sind auch in einer Verwahrung grundsätzlich möglich (BGer 6B_82/2021, E. 4.4.4.). Sie müssen in ein Gesamtkonzept der individuellen Resozialisierungsplanung eingebettet sein und darüber hinaus dürfen keine Indizien für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bestehen (BGer 6B_1291/2022 vom 22. Mai 2023 (E. 2.3.3.).

⁴⁰ vgl. Ziff. 4.2. RL für die Vollzugsplanung.

⁴¹ BGer 6B_1291/2022 vom 22. Mai 2023 (E. 2.3.2.); zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung kann der Empfang von Paketen eingeschränkt werden.

⁴² vgl. Ziff. 2.2. Bst. b und Ziff. 3.1. Abs. 2 RL betreffend die Kostenträger für Vollzugskosten und persönliche Auslagen; Ziff. 3.2. Abs. 1 Bst. b RL über das Arbeitsentgelt.

⁴³ vgl. Ziffer 2.3. Abs. 1 Bst. b RL über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen bei potentiell gefährlichen Straftätern und Straftäterinnen.

⁴⁴ Vgl. Art. 64b Abs. 2 Bst. b StGB. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist zur Beantwortung der Frage, ob ein früheres Gutachten hinreichend aktuell ist, nicht primär auf das formelle Kriterium des Alters des Gutachtens abzustellen. Massgeblich ist vielmehr die materielle Frage, ob Gewähr dafür besteht, dass sich die Ausgangslage seit der Erstellung des Gutachtens nicht gewandelt hat. Soweit ein früheres Gutachten mit Ablauf der Zeit und zufolge veränderter Verhältnisse an Aktualität eingebüsst hat, sind neue Abklärungen unabdingbar (BGE 134 IV 246 E. 4.3; BGE 128 IV 241 E. 3.4.).

⁴⁵ Sinn und Zweck einer Vollzugsöffnung - z.B. eines Ausgangs/Urlaubs - muss gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in einer individuellen-konkreten Vollzugskonzeption begründet sein und bedarf einer realistischen Lockerungsperspektive (vgl. BGer 6B_664/2013 vom 16. Dezember 2013 E.2.4, BGer 6B_619/2015 vom 18. Dezember 2015 E. 2.7 und BGer 6B_619/2015 vom 18. Dezember 2015 E. 2.8. und 2. 9.). Das Verlassen der Anstalt, welches nur dem sogenannten "Lüften" des Insassen dient oder aus humanitären Gründen gewährt wird, nicht aber in eine realistische Lockerungsperspektive eingebettet ist, darf nicht bewilligt werden, da es ein zu grosses Risiko für die öffentliche Sicherheit darstellt (Urteile 6B_577/2020 vom 7. Juli 2020, 6B_254/2019 vom 12. Juni 2019, 6B_619/2015 vom 18. Dezember 2015 E. 2.7). Die Gewährung einer Vollzugsöffnung ist nur dann in Betracht zu ziehen, wenn diese sich klar in das Gesamtkonzept der individuellen Resozialisierungsplanung einbettet und darüber hinaus keine Indizien für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bestehen Urteile 6B_619/2015 vom 18. Dezember 2015 E. 2.7; 6B_664/2013 vom 16. Dezember 2013 E. 2.7; 6B_827/2010 vom 6. Januar 2021 E. 1.4.4.).

⁴⁶ Prüfschema für die Ausgangs- und Urlaubsgewährung im ordentlichen Verwahrungsvollzug (SSED 09.1); einsehbar unter: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed>.

⁵ Sind aufgrund der individuellen Risikoanalyse Vollzugsöffnungen verantwortbar, stellt die Vollzugseinrichtung die nötigen Angebote zur Verfügung, namentlich um die Begleitung von Ausgängen und Urlauben⁴⁷ zu ermöglichen.

Erlassen von der Zentralstelle des OSK am 25.09.2023

⁴⁷ vgl. Ziff. 4.2. RL über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung.